Haushaltssatzung der Kreisstadt Eschwege
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am **21.12.2023** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Festsetzungen der Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr	**2024**	wird
im E r g e b n i s h a u s h a l t		
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	60.013.080	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	61.097.080	EUR
mit einem Saldo von	**-1.084.000**	EUR
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	36.500	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	800	EUR
mit einem Saldo von	35.700	EUR
mit einem Fehlbedarf von	**-1.048.300**	EUR

Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis wird durch die Inanspruchnahme von Mitteln aus der ordentlichen Rücklage nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO ausgeglichen.

im F i n a n z h a u s h a l t		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**889.810**	EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.143.900	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.469.800	EUR
mit einem Saldo von	**-5.325.900**	EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.384.800	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.400.100	EUR
mit einem Saldo von	2.984.700	EUR
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf von	**-1.451.390**	EUR

festgesetzt.

Die Deckung des ausgewiesenen Zahlungsmittelfehlbedarfs ist durch ungebundene Liquidität aus Liquiditätsüberschüssen der Vorjahre sichergestellt.

§ 2
Gesamtbetrag der Kredite

(1) Der Gesamtbetrag der Kredite. deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2024** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf **5.384.800** EUR

(2) Nach Maßgabe des § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO wird der Magistrat ermächtigt, im Rahmen des Gesamtbetrages nach Absatz 1 über die Aufnahme und die Kreditbedingungen zu entscheiden.
Diese Ermächtigung gilt auch für den Abschluss von Anspar- und Darlehensverträgen für Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr **2024** wird festgesetzt auf **3.710.000** EUR

§ 4
Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr **2024** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **2.000.000** EUR

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr **2024** wie folgt festgesetzt

Grundsteuer **A**	**430**	%
Grundsteuer **B**	**595**	%
Gewerbesteuer	**430**	%

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am **21.12.2023** eine Hebesatzsatzung beschlossen.

Daher erfolgt die Angabe der vorstehenden Steuersätze nachrichtlich.

§ 6
Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7
Stellenplan

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Zustimmung zur Leistung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen

Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2023 beschlossene Budgetierungsrichtlinie in der Version 3.

§ 9

Kalkulatorischer Zinssatz

Der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird festgesetzt auf: 4,3 %

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eschwege, den 22.12.2023

KREISSTADT ESCHWEGE

Der Magistrat

Alexander Heppe
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr **2024** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

I. ABWEICHUNG VON DEN VORGABEN ZUM HAUSHALTSAUSGLEICH

Nach § 97a Nr. 1 i.V.m. § 92 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell geltenden Fassung erteile ich der Kreisstadt Eschwege die Genehmigung der in § 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 enthaltenen Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung.

II. GESAMTKREDITBETRAG

Nach § 97a Nr. 4 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO erteile ich der Kreisstadt Eschwege die Genehmigung zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Kreditaufnahmen in Höhe von

5.384.800,00 EUR

(in Worten: Fünf Millionen dreihundertvierundachzigtausendachthundert Euro).

III. VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Gemäß § 97a Nr. 3 i.V.m. § 102 Abs. 4 HGO genehmige ich die in § 3 der Haushaltssatzung der Kreisstadt Eschwege für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

3.710.000,00 EUR

(in Worten: Drei Millionen siebenhundertzehntausend Euro).

IV. LIQUIDITÄTSKREDITBETRAG

Nach § 97a Nr. 5 i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO genehmige ich den in § 4 der Haushaltssatzung der Kreisstadt Eschwege für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000,00 EUR

(in Worten: Zwei Millionen Euro).

Eschwege, 25. März 2024

DIE LANDRÄTIN
DES WERRA-MEISSNER-KREISES
ALS BEHÖRDE DER LANDESVERWALTUNG
- 3.2 - Kommunalaufsicht -

DIE LANDRÄTIN DES WERRA-MEISSNER-KREISES 8

Im Auftrag

Naumann